Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 77 (1999)

Heft: 9

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Wiederverheiratung im Rentenalter

Sie möchten wissen, wie es sich mit Alters- und Witwenrenten verhält, wenn eine Frau sich im AHV-Alter wieder verheiratet.

Gerne fasse ich die Grundzüge des geltenden Rechts im Folgenden zusammen. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob es sich um die Rente eines Mannes oder einer Frau handelt.

Altersrenten

Eine Altersrente wird nach Verheiratung im Rentenalter grundsätzlich unverändert weiter ausgerichtet. Allerdings ist zu beachten, dass der Gesamtbetrag der Renten, die an Verheiratete ausgerichtet werden können, auf 150% einer individuellen Höchstrente, d.h. gegenwärtig auf insgesamt 3015 Franken im

Elektrovelo

ELEKTROBIKE

Ohne trampeln, ohne schwitzen, ganz bequem im Sattel sitzen, 's braucht kein Benzin, fährt ohne Lärm, ein solches Velo hat man gern.

Auch als Dreirad erhältlich. Kein Führerschein nötig.

Unterlagen über Tel. 061/461 74 38

Monat, plafoniert wird, was zur entsprechenden Kürzung einer laufenden Rente führen kann, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind.

Witwen-/Witwerrenten

Mit der Verheiratung werden nach Eherecht beide Ehegatten gegenseitig unterstützungspflichtig, sodass der Grund für eine Hinterlassenenrente entfällt. Witwenoder Witwerrenten können daher nur ausbezahlt werden, solange verwitwete Personen nicht verheiratet sind. Die Berechnung der späteren Altersrente erfolgt zu gegebener Zeit nach den allgemeinen Grundsätzen.

Empfehlung

Wenn sich im Einzelfall die Frage einer Wiederverheiratung im Rentenalter stellt, sollten die AHV-rechtlichen Konsequenzen direkt mit der Renten auszahlenden Ausgleichskasse, die über die nötigen Unterlagen verfügt, konkret geklärt werden, damit allfällige Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden können.

Splitting nach Scheidung

Ihre Ehe wurde nach 14 Jahren geschieden. Seit 1996 beziehen Sie eine AHV-Altersrente, bei deren Berechnung auch Erziehungsgutschriften für Ihre Tochter berücksichtigt wurden. Nach verschiedenen Vorsprachen bei der AHV-Zweigstelle haben Sie erfahren, dass für Sie das Splitting nicht zur Anwendung gelange. Dies können Sie schwer verstehen, haben Sie doch selber immer AHV-Beiträge auf Ihrem tiefen Einkommen entrichtet, während Ihr Mann in beruflich bester Position war und entsprechend hohe AHV-Beiträge bezahlte. Ein Anspruch auf Splitting scheint Ihnen nach den vielen Ehejahren als angezeigt.

Soweit ich Ihrer Schilderung entnehmen kann, muss ich Ihnen leider mitteilen, dass ein Anspruch auf Splitting in Ihrem Fall kaum gegeben erscheint.

Während die 10. AHV-Revision eigentlich erst 1997 in Kraft getreten ist, wurden bereits 1993 in einem ersten Teil der 10. AHV-Revision insbesondere volle Erziehungsgutschriften für geschiedene Rentnerinnen eingeführt. Dies gilt denn auch für Ihre Rente, die 1996 berechnet wurde. Damit ist Ihre Rente bereits dem neuen Recht unterstellt, sodass eine erneute Neuberechnung mit Splitting nicht möglich ist. Vielleicht können Sie diese Situation besser akzeptieren, wenn Sie wissen, dass in Ihrem Fall die vollen Erziehungsgutschriften angerechnet wurden, während Ihnen nach dem Splitting für die Ehejahre die Erziehungsgutschriften nur hälftig angerechnet werden könnten.

Verfügen Sie neben der AHV-Rente über keine wesentlichen zusätzlichen Einkünfte oder Vermögen, empfehle ich Ihnen dringend, sich bei der Gemeinde für Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV anzumelden. Diese EL sind bundesrechtlich geregelt und steuerfrei. Sie stellen keine Fürsorge dar, sondern sind gezielte Leistungen der Sozialversicherung, um Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Rechtmässig bezogene EL müssen weder von Versicherten noch von ihren Erben zurückerstattet werden. Gerade in Ihrer Situation könnten die «Schwächen» der AHV über die EL gezielt korrigiert werden.

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der ZEITLUPE zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der ZEITLUPE publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
ZEITLUPE
Ratgeber
Postfach
8027 Zürich

Finanzielle und gesundheitliche Probleme

Sie haben sich darüber geärgert, dass EL-Berechtigte sogar ein Auto haben können (ZEITLUPE 4/99, S. 52), während Ihnen schon zweimal eine EL abgelehnt wurde, da Sie eine billigere Wohnung mieten könnten. Heute leben Sie in einer Alterswohnung und sind wegen eines Hirnschlages stark gehbehindert. Da Sie bis 62 Jahre gearbeitet und keine Beitragslücke haben, verstehen Sie nicht, weshalb Sie keine «volle» Rente erhalten. Auch fühlen Sie sich benachteiligt, weil Ihnen niemand geraten hat, das Pensionskassengeld einmalig auszahlen zu lassen, wie dies ehemalige Kollegen getan haben.

Da Sie keine ausführliche Antwort erwarten, beschränke ich mich auf einige Schwerpunkte.

AHV-Rente

Wenn Sie keine Beitragslücken haben, beziehen Sie zwar eine «volle», möglicherweise aber keine maximale Rente, da Sie nicht immer voll gearbeitet haben. Für die Höhe der AHV-Renten ist nämlich nicht nur die Beitragsdauer, sondern auch das aufgewertete durchschnittli-

che Jahreseinkommen massgebend. Bei voller Beitragsdauer betragen AHV-Renten gegenwärtig

- mindestens 1005 Franken im Monat bis zu Jahreseinkommen von 12060 Franken oder weniger,
- höchstens 2010 Franken im Monat ab Jahreseinkommen von 72360 Franken oder mehr.

EL-Anspruch

Wenn frühere EL-Gesuche mit der Bemerkung zurückgewiesen wurden, Sie könnten eine günstigere Wohnung suchen, kann ich Ihren Ärger verstehen. EL-Gesuche sind grundsätzlich mit beschwerdefähiger Verfügung zu erledigen, damit eine richterliche Überprüfung verlangt werden kann. Da der Mietzins bei der EL-Berechnung nur bis zu einem bestimmten Betrag berücksichtigt werden kann, wird die Miete über EL nicht immer voll gedeckt oder müsste im Einzelfall ein EL-Anspruch sogar abgelehnt werden. Ich könnte mir vorstellen, dass die von Ihnen erwähnte Bemerkung als Hinweis auf diese Situation gedacht war. Da die Voraussetzungen für EL auf 1997 grundlegend geändert wurden und Sie heute in einer Alterswohnung leben, empfehle ich Ihnen, erneut eine EL-Anmeldung einzureichen, damit Sie einen verbindlichen Entscheid erhalten.

Pensionskasse

Ob die einmalige Kapitalauszahlung des Pensionskassenguthabens wirklich günstiger gewesen wäre, wie Ihnen gesagt wurde, hängt sehr von den konkreten Anlagemöglichkeiten und von Ihrem Alter ab. Durch den Rentenbezug sind Sie vor allem im höheren Alter nicht schlecht gesichert, wird doch die Rente lebenslänglich ausbezahlt.

Anpassung laufender Ehepaar-Renten nach gerichtlicher Trennung

Ihre Ausgleichskasse hat Ihnen mitgeteilt, dass die seit 1993 laufende Ehepaar-Rente für Sie und Ihre Frau trotz der vor kurzem erfolgten richterlichen Trennung der Ehe vorderhand weiter ausgerichtet wird. Artikel 35 Absatz 2 AHVG, wonach bei gerichtlich getrennter Ehe die Plafonierung der individuellen Renten entfällt, finde auf die nach altem Recht berechneten Ehepaar-Renten keine Anwendung. Sie möchten wissen, ob diese Auskunft richtig sei.

Die 10. AHV-Revision ist grundsätzlich auf 1997 in Kraft getreten. Allerdings mussten besondere Regelungen für bereits laufende Renten getroffen werden, da es praktisch unmöglich gewesen wäre, mehr als eine Million Renten kurzfristig nach den neuen Bestimmungen anzupassen.

Die übergangsrechtlichen Bestimmungen sehen grundsätzlich vor, dass die bereits vor 1997 gelaufenen Renten längstens bis zum Jahr 2001 unverändert weiter laufen. Eine vorherige Umrechnung altrechtlicher Renten ist vorgesehen, wenn sich die Verhältnisse grundlegend ändern, insbesondere durch Beginn oder Wegfall des Rentenanspruchs eines Ehegatten oder nach Scheidung sowie bei ganz besonderen Verhältnissen, die bei Ihnen jedoch nicht gegeben sind. Da der Tatbestand einer Trennung in den Übergangsbestimmungen nicht erwähnt ist, ist eine Umrechnung erst nach Ablauf der Übergangsfrist, also auf 2001, möglich. Die Mitteilung Ihrer Ausgleichskasse erscheint mir für die Übergangszeit richtig. Sie müssen sich also noch etwas gedulden.

Die Detailweisungen zur Umrechnung der altrechtlichen Renten auf 2001 werden gegenwärtig auf Bundesebene vorbereitet. wenn die Einzelheiten noch nicht bekannt sind, ist anzunehmen, dass Sie im Laufe des nächsten Jahres von Ihrer Ausgleichskasse kontaktiert werden und dabei die für die Umrechnung und die künftige Auszahlung der individuellen Renten allenfalls noch nötigen Angaben erhoben werden. Es sollte den Ausgleichskassen möglich sein, die noch nicht angepassten altrechtlichen Renten rechtzeitig auf 2001 umzustellen und die Versicherten darüber zu informieren.

Besteuerung der AHV-Rente für Versicherte im Ausland

Sie möchten wissen, wie die AHV-Rente von Versicherten, die im Ausland wohnen, steuermässig behandelt wird, wenn die Auszahlung auf ein Konto in der Schweiz erfolgt.

In der AHV-Gesetzgebung finden sich keine Bestimmungen über die Besteuerung von AHV-Renten. Insbesondere erfolgt keine direkte Besteuerung der AHV-Renten bei der Auszahlung, d.h. an der Quelle. Vielmehr sind AHV-Renten wie andere Versicherungsleistungen am Wohnort der berechtigten Person zu versteuern.

Grundsätzlich werden AHV-Renten direkt an Berechtigte im Ausland in der Währung des Wohnsitzlandes ausbezahlt. Eine Auszahlung auf ein Post- oder Bankkonto in der Schweiz oder im Wohnsitzstaat ist bei genügender Sicherheit möglich. Die gewünschte Auszahlung ist primär bei der Rentenan-



meldung zu wählen, kann aber auch später im Einvernehmen mit der Ausgleichskasse entsprechend geändert werden. Weitere Informationen über die Einzelheiten der Rentenzahlungen ins Ausland erhalten Sie bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf oder bei der für Ihren Wohnort zuständigen Auslandvertretung der Schweiz, d.h. bei der Botschaft oder beim Konsulat.

Bei Auszahlung auf ein Bankkonto in der Schweiz stellt sich die Frage der Rückforderung von Verrechnungssteuern auf den Zinsen des Kontos. Ihre Bank kennt das Verfahren, das für Ihren Wohnsitzstaat anzuwenden ist. Ob die AHV-Rente auf ein Bankkonto in der Schweiz oder im Wohnsitzstaat ausbezahlt werden soll, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die gesamthaft gewürdigt werden müssen. Ich empfehle Ihnen daher, gemeinsam mit Ihrer Bank das für Ihre Bedürfnisse geeignetste Vorgehen zu wählen.

Dr. iur. Rudolf Tuor



Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Konkubinat: Keine gemeinsamen Anschaffungen

Meine Tochter lebt seit bald zehn Jahren mit ihrem Freund im Konkubinat, und jetzt ist das Ende gekommen. Möbel, Vorhänge, Teppiche haben sie gemeinsam gekauft, ebenso zwei moderne Wasserhahnen für über tausend Franken und ein ebenso teures Telefon. Wie berechnet man den Zeitwert der Gegenstände, ist noch die Hälfte zu bezahlen? Ich möchte, dass meine Tochter nicht abgezockt wird.

Wer die Gegenstände behält, macht das bessere Geschäft, sitzt am längeren Hebel, als wer Geld dafür möchte. Nach einer Faustregel, so der angefragte Möbelhändler, werden im ersten Jahr fünfzig (!) Prozent abgeschrieben, dann jedes weitere Jahr zehn Prozent – und nach fünf Jahren sind die Möbel, ausser es sind erlesene Stücke, auf dem Papier (fast) nichts mehr wert! Occasionsmöbel lassen sich praktisch nicht mehr verkaufen.

Die gleiche Auskunft erhielt ich vom Sanitärinstallateur: «Es gibt zwar einen Occasionenmarkt für gebrauchte Hahnen und dergleichen, wo beispielsweise Bastler solche Sachen billig kaufen können. Aber nach neun Jahren ist ein Wasserhahn nichts mehr wert, er ist

wahrscheinlich zerkratzt, verkalkt, aus der Mode; ich würde höchstens noch Fr. 20.– bezahlen.»

Nicht besser der Bericht der Swisscom: Ein Tritel, das vor 9 Jahren tausend Franken kostete, ist heute praktisch nichts mehr wert. Die Preise der Telefonapparate sind gesunken, für Fr. 248.– können Sie bereits ein neues Tritel kaufen.

Wer die Gegenstände behält, kann natürlich noch viele Jahre damit auskommen, muss keine neuen kaufen, braucht nichts zu ersetzen. Abgezockt wird derjenige Partner nicht, der die Sachen zurücklässt – er oder sie muss aber einen teuren Lehrplätz bezahlen.

Nicht umsonst heisst eine der Regeln fürs Zusammenziehen ohne Ring: Keine gemeinsamen Anschaffungen!

Der wohl beste Ausweg: Die Gegenstände so teilen, dass jedes ungefähr gleichwertige Stücke erhält.

«Haushälterin»

Seit ein paar Monaten lebe ich mit einem Freund in einer grossen Wohnung, die ich ganz alleine besorge – ich mache alles, was eine Haushälterin zu machen hat. Von allen gemeinsamen Kosten bezahle ich die Hälfte, obwohl meine Rente nur Fr. 2300.–, die meines Freundes jedoch Fr. 4000.– beträgt. Ich finde das alles nicht gerecht und frage Sie, was verdient denn eine Haushälterin?

Ab Fr. 2000.– bis Fr. 3600.–, je nach Aufgabenbereich, Verantwortung und gegenseitiger Vereinbarung. In diesen Lohnansätzen ist ein Naturallohn von Fr. 810.– inbegriffen: Fr. 120.– für Frühstück, Fr. 240.– für Mittagessen, Fr. 180.– für Abendessen und Fr. 270.– für Logis. Vom Bruttolohn sind die Sozialabzüge von 13,1% zu bezahlen, je

zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ausserdem hat eine Haushälterin Anspruch auf Freitage und Ferien.

Nun sind Sie aber nicht die Haushälterin - eine solche vermöchte Ihr Partner gar nicht zu bezahlen -, sondern die Freundin. Leider ist die «Abmachung», die Sie (stillschweigend?) getroffen haben, von seiner Seite aus alles andere als freundschaftlich! Sie bezahlen mit Ihrer bescheidenen Rente noch fürs Putzen, Kochen, Waschen, Bügeln, Aufräumen und was der Hausarbeiten mehr sind! Dass da Ihre Rechnung in keiner Weise aufgeht, haben Sie sehr schnell bemerkt. Besser wäre gewesen, Sie hätten diese Angelegenheit vor dem Zusammenzug besprochen.

Sie werden nun Ihrem Wohnungspartner nahe bringen müssen, dass Sie Anspruch haben auf eine Entschädigung. Wird der Haushalt zusammen besorgt, sind die gemeinsamen Kosten im Verhältnis der finanziellen Mittel aufzuteilen. Als Ausgleich für Ihren alleinigen Einsatz kann Ihr Freund beispielsweise die Wohnungskosten und/oder das Haushaltgeld übernehmen, je nach seiner Finanzkraft und Höhe der betreffenden Beträge. Selbstverständlich ist aber auch eine finanzielle Entschädigung denkbar. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten sollte diese jedoch schon liegen. Sonst ist er nachher der Zu-kurz-Gekommene. Und das wäre ebenso wenig der Sinn einer Gemeinschaft, wie es die jetzige Situation ist.

Mein Rat: Erstellen Sie je ein Budget. Haben beide Partner in etwa gleich viel Geld und gleich viel Zeit zu ihrer freien Verfügung, ist ausgleichende Gerechtigkeit hergestellt.